

Änderung der Verfügung Nr. 11/2011 „Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste“ in Bezug auf Anrufbeantworter-Infixe

A) Einführung

Mit der nachfolgenden Änderungsverfügung wird der „Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste“ (Verfügung 11/2011, Amtsblatt 04/2011 vom 23.02.2011) um Regelungen zu Anrufbeantworter-Infixen ergänzt.

Eine öffentliche Anhörung erfolgte mit der Amtsblattmitteilung 161/2013 (Amtsblatt 11/2013 vom 19.06.2013). Die Auswertung der Anhörung ist in der Mitteilung 184 in diesem Amtsblatt veröffentlicht.

B) Änderungsverfügung

Der „Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste“ (Verfügung 11/2011 in Amtsblatt Nr. 04 vom 23.02.2011) wird hiermit wie folgt geändert:

a) Abschnitt 2.3 wird am Ende ergänzt:

Die Blöcke 15 000, 15 300, 15 400, 15 500, 15 600 und 15 800 sind nicht gemäß Abschnitt 4.2 zuteilbar.

b) Es wird ein Abschnitt 2.5 eingefügt:

2.5 Rufnummern für Anrufbeantworter

Rufnummern für Anrufbeantworter werden durch das Einfügen von zwei Ziffern in die Rufnummer des Teilnehmers gebildet (Infix). Abhängig von der Dienstekennzahl und der Blockkennung sind die folgenden Infixe und Infix-Positionen zu verwenden:

Tabelle 1: Ein- und zweistellige Blockkennungen

Dienstekennzahl und Blockkennung	Infix	Infix-Position
151x	13	Das Infix wird zwischen der ersten und der zweiten Ziffer der Blockkennung eingefügt
160, 170, 171, 175	13	Das Infix wird zwischen der Blockkennung und der Endeinrichtungsnummer eingefügt.
152x, 162, 172, 173, 174	55	
157x, 163, 177, 178	99	
159x, 176, 179	33	

Tabelle 2: Dreistellige Blockkennungen

Dienstekennzahl und	Infix	Infix-Position
----------------------------	--------------	-----------------------

Blockkennung		
151xx	13	Das Infix wird zwischen der ersten und der zweiten Ziffer der Blockkennung eingefügt
150xx, 153xx, 154xx, 155xx, 156xx, 158xx	00	
152xx	55	Das Infix wird zwischen der zweiten und der dritten Ziffer der Blockkennung eingefügt
157xx	99	
159xx	33	

c) *Abschnitt 3 wird am Ende ergänzt:*

Eine Rufnummer für Anrufbeantworter gemäß Abschnitt 2.5 darf ausschließlich für folgenden Zweck genutzt werden: Steht einem Teilnehmer in Bezug auf eine Rufnummer für Mobile Dienste ein Anrufbeantworter zur Verfügung, wird die zugehörige Rufnummer für Anrufbeantworter dafür genutzt, die Abrufbarkeit des Anrufbeantworters auch aus anderen Netzen zu ermöglichen.

d) *Es wird ein Abschnitt 4.4 eingefügt:*

4.4 Zuteilung der Rufnummern für Anrufbeantworter

Mit der originären Zuteilung von Rufnummern für Mobile Dienste gelten - ohne, dass dies im Zuteilungsbescheid ausdrücklich erwähnt wird - auch die zugehörigen Rufnummern für Anrufbeantworter nach Abschnitt 2.5 als originär zugeteilt.

Eine Rufnummer für Anrufbeantworter ist zuteilungsrechtlich untrennbar mit der Rufnummer für Mobile Dienste verbunden, aus der Sie gemäß Abschnitt 2.5 gebildet wurde.

C) Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

D) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Dabei sind die Hinweise auf der Internetseite – www.bundesnetzagentur.de – unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“ zu beachten.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.

